

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes**

**A. Problem**

Durch Röntgenaufnahmen als Nachweis dafür, daß keine Tuberkulose der Atemwege besteht, werden jährlich Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen einer Strahlenbelastung ausgesetzt, die angesichts der seit Jahren rückläufigen Tuberkulose in der Bevölkerung und angesichts anderer Nachweismethoden nicht mehr angemessen erscheint.

**B. Lösung**

1. Gesetzesänderung dahin gehend, daß sich die Betroffenen vor Aufnahme der Tätigkeit im Schuldienst einer einmaligen intrakutanen Tuberkulinprobe zu unterziehen haben und nur dann, wenn eine positive Reaktion vorliegt, zusätzlich eine Röntgenuntersuchung durchgeführt werden muß.
2. Wiederholungsuntersuchungen werden nur noch dann durchgeführt, wenn aufgrund einer Röntgenuntersuchung ein erhöhtes Risiko, an Tuberkulose zu erkranken, festgestellt wurde.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch die gegenüber der bisher üblichen Schirmbildaufnahme teurere großformatige Röntgenaufnahme können Mehrkosten entstehen, die zum Teil allerdings dadurch ausge-

glichen werden, daß nur noch eine einmalige Röntgenuntersuchung, statt wie bisher eine jährliche, durchgeführt werden muß.

Darüber hinaus erscheinen die Mehrkosten durch den erhöhten Schutz der Gesundheit der betroffenen Personen durch eine niedrigere Strahlenbelastung gerechtfertigt.

## Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 47 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), geändert durch Artikel II § 21 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde ein Zeugnis des Gesundheitsamtes darüber vorzulegen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Das Zeugnis muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Ist auf die Tuberkulinprobe eine Reaktion vom verzögerten Typ eingetreten (positive Reaktion), ist zusätzlich eine großformatige Röntgenaufnahme des Thorax erforderlich. Die Erhebung der Befunde darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, dürfen die in Satz 1 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.“

2. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Personen nach Absatz 1 Satz 2, die im Schuldienst tätig sind und bei denen aufgrund der Röntgenaufnahme Tatsachen festgestellt wurden, die ein erhöhtes Erkrankungsrisiko an Tuberkulose begründen, können zu Wiederholungsuntersuchungen herangezogen werden. Ob und gegebenenfalls wann eine Wiederholungsuntersuchung zu veranlassen ist, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Entscheidung und Begründung sind auf dem Zeugnis nach Absatz 1 zum Ausdruck zu bringen.“

3. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei bereits im Schuldienst tätigen Personen wird wie bei einer Neueinstellung verfahren.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach der Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch in Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

## Begründung

Fälle von Tuberkulose der Atmungsorgane treten in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren immer seltener auf. Dies gilt für Lehrer und im Schuldienst Beschäftigte in noch höherem Maße als für die vergleichbare Gesamtbevölkerung.

Da aber Schüler durch die besonderen Bedingungen in der Schule — enger Sprechkontakt mit den Lehrern auf engem Raum — stärker gefährdet sind, bedarf es bestimmter Vorsichtsmaßnahmen.

Um dieses Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten, reicht eine einmalige Untersuchung vor der Einstellung in den Schuldienst aus — bei einem negativen Ergebnis sind Wiederholungsuntersuchungen überflüssig.

Für die Einstellungsuntersuchung reicht eine intrakutane Tuberkulinprobe aus, die nur bei einer positiven Reaktion durch eine Röntgenuntersuchung ergänzt werden soll.

Diese Regelungen betreffen auch den in § 48 angesprochenen Personenkreis, da § 48 Abs. 1 auch auf § 47 verweist.

## Artikel 1

### *Zu Nummer 1 (§ 47 Abs. 1)*

Satz 1 soll in dem Sinne neugefaßt werden, daß der Amtsarzt nur noch bescheinigen muß, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt werden kann. Dies entspricht den realistischen Möglichkeiten, da niemand mit ausreichender Sicherheit sagen kann, daß eine solche Erkrankung nicht vorliegt.

In Satz 2 wird bei der Einstellungsuntersuchung nur noch eine Tuberkulinprobe gefordert, da bei tuberkulin-negativen Personen eine Röntgenaufnahme keine weitere Klärung bringt, demgegenüber aber eine unnötige zusätzliche Strahlenbelastung bedeutet.

Röntgenaufnahmen haben nicht die diagnosequalität des Tuberkulosetests, da sie erst bei Manifestation der Erkrankung eine Aussage erlauben, während die Tuberkulinprobe bereits im Frühstadium einer Infektion Hinweise gibt.

Zu Satz 3: Falls aufgrund einer positiven Reaktion auf die Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich wird, so soll diese Untersuchung mit einer großformatigen Röntgenaufnahme durchgeführt werden, da die Strahlenbelastung um ein vielfaches geringer ist als die der immer noch üblicherweise angewandten Schirmbildaufnahmen.

Zu Satz 4: Die zwölfmonatige Frist wird künftig auf die Befunderhebung nicht mehr wie bisher auf die Ausstellung des Zeugnisses abgestellt. Eine Verkürzung der Frist erscheint nicht sinnvoll: Aufgrund von möglichen Terminverschiebungen ist es für Anwärter auf den Schuldienst unter Umständen schwierig, eine kürzere Frist exakt einzuhalten; dies würde dazu führen, daß die Betroffenen sich innerhalb kurzer Zeit mehrmals untersuchen lassen müßten, weil Gültigkeitsfristen abgelaufen sind.

Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit, daß gerade junge Menschen, um die es sich in der Mehrzahl der Fälle handelt, in der Zwischenzeit an Tuberkulose erkranken, sicher nicht so hoch, daß dadurch eine Verkürzung der Frist gerechtfertigt wäre.

Auch für Schwangere könnten sich aus einer verkürzten Frist Benachteiligungen ergeben.

### *Zu Nummer 2 (§ 47 Abs. 2)*

Wenn die im bisher geltenden Recht erforderlichen Wiederholungsuntersuchungen entfallen, so muß diese Möglichkeit für Personen, nach Absatz 1, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, doch weiter gegeben sein. Die Notwendigkeit im Einzelfall kann dem zuständigen Gesundheitsamt überlassen bleiben.

Im Sinne einer zunehmenden Haltung von Wahrheit und Klarheit gegenüber den Patienten soll das Gesundheitsamt aber verpflichtet sein, die Begründung für die Wiederholungsuntersuchung auf dem Zeugnis zum Ausdruck zu bringen.

### *Zu Nummer 3 (§ 47 Abs. 6)*

Es ergibt sich die Notwendigkeit, im Absatz 6 eine Übergangsregelung für bereits im Schuldienst tätige Personen zu schaffen. Hier sollen die Gesundheitsämter durch einen entsprechenden Befund das weitere Verfahren analog dem Einstellungsverfahren feststellen.

## Artikel 2

übliche Berlin-Klausel

## Artikel 3

Die Änderung soll alsbald nach Verkündung in Kraft treten.